

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 2 (1886)

**Heft:** 40

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Verschiedenes.

**Erfindungsschutz.** Das eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement hat die Herren Haller, Ingenieur und Frei-Godet, Sekretär des internationalen Bureaus für gewerbliches Eigenthum, in Bern beauftragt, folgende Fragen zum Gegenstand eingehender Untersuchungen zu machen und über deren Resultate dem Departement einen Bericht zu unterbreiten:

1. Welcher Werth ist, wesentlich vom Standpunkt der Thatsachen aus, den gegen Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz gerichteten Einwendungen beizumessen?

2. Untersuchung der Tragweite des vom Nationalrath zum Beschluß erhobenen Amendements Bühler-Honegger.

3. Aufstellung allgemeiner Grundlagen für ein eventuelles schweizerisches Patentgesetz.

Dieser Bericht ist nun, 50 Seiten stark, soeben im Druck erschienen und den Mitgliedern der eidgen. Ráthe zugestellt worden. Die Arbeit dürfte mit ihrem reichhaltigen Material zur Klärung und Lösung der so wichtigen, gegenwärtig beim Ständerath anhängigen Patentschutzfrage wesentlich beitragen.

Sie zerfällt in folgende Hauptabschnitte: 1. Untersuchung der Einwendungen, welche gegen Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz erhoben werden. 2. Beleuchtung der Tragweite des vom Nationalrathe angenommenen Verfassungszusatzes betreffend Einführung des Erfindungsschutzes. 3. Grundlagen für ein schweizerisches Patentgesetz. 4. Beilagen: Ergebnis der in England und Deutschland veranstalteten Enquêtes über die Nützlichkeit des Patentschutzes; Frequenz der Patentprozesse in verschiedenen Ländern; Wirkung der obligatorischen Hinterlegung von Modellen; statistische Angaben.

Nach Ansicht der beiden Verfasser der interessanten Schrift sollte ein schweizer. Patentschutzgesetz auf folgenden Grundlagen ruhen:

1. Eine Erfindung soll in der Regel spätestens 20 Jahre nach ihrer Patentirung Gemeingut werden. 2. Ein giltiges Patent kann nur für eine neue, gewerblich verwertbare Erfindung erworben werden. 3. Nur der Erfinder resp. sein Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger kann ein giltiges Patent erwerben. 4. Die erteilten Patente müssen in Jedermann leicht zugänglicher Weise veröffentlicht werden. 5. Die Patente werden einer jährlichen Taxe unterworfen. 6. Die patentirten Erfindungen müssen im Inland ausgebeutet werden. 7. Die industrielle Ausbeutung im Inland hat nach einer bestimmten Frist (von der Patentertheilung an gerechnet) zu erfolgen. 8. Ein eventueller Lizenzzwang darf nur vom Bund und von diesem nur im öffentlichen Interesse ausgeübt werden. 9. Der Bund hat gegenüber patentirten Erfindungen das Expropriationsrecht.

**Schweizerisches Arbeiter-Sekretariat.** Ueber die Organisation des zu gründenden Arbeiterssekretariats, für welches von der Bundesversammlung der nöthige Kredit bewilligt worden ist, berichtet der „Grütliauer“: Das Zentralkomitee wird eine Delegirtenversammlung der sämtlichen schweizerischen Arbeitervereine, resp. ihrer Komittees einberufen. Diese Versammlung wählt ein Komitee, in dem die Hauptverbände und Arbeitsbranchen, ebenso die Hauptsprachen des Landes vertreten sind. Das Komitee wählt sodann den Arbeitersekretär. In der Abgeordnetenversammlung wird auch das Reglement festgestellt. Dieses wie die Wahl des Sekretärs unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Das Komitee, dessen Mitglieder über die ganze Schweiz zerstreut sind, wird naturgemäß jährlich nur einmal, höchstens zweimal sich besammeln können und sich hauptsächlich mit der Feststellung des Arbeitsprogramms des Sekretärs beschäftigen müssen. Dem Bundesrath ist von den Sitzungen desselben Kenntniß zu geben, damit er durch einen Beamten mit beratender Stimme sich bei denselben vertreten lassen kann. Die Aufsicht über das Institut im engeren Sinne wird der Leitung des Komitees anvertraut werden; diese gehört billigerweise der Abordnung des Grütlivereins, resp. seines Zentralkomitees. Für den Sekretär wird ein jährlicher Gehalt von 4000 Franken vorgesehn; derselbe muß bei diesem Gehaltsansatz eine gründliche Bildung, volle Kenntniß der Arbeiterverhältnisse und der Statistik haben und das Vertrauen der Arbeiter genießen. Die

Organisation des Arbeiterssekretariats wird in ihren Grundzügen vollkommen analog sein derjenigen des Gewerbesekretariats zc. Der Sekretär hat auf Wunsch des Bundesrathes Fragen, die in sein Fach einschlagen, zu begutachten. Ueber die Verwendung des Geldes ist Rechnung abzulegen und für das folgende Jahr jeweils ein Voranschlag aufzustellen. Der Sekretär wird ein wirklicher Arbeitersekretär, d. h. er gelangt vollständig unter die Aufsicht der Arbeiter und steht zu deren Verfügung. Für diese Stelle ist Herr Greulich, Statistiker in Zürich, in Aussicht genommen.

## Für die Werkstätte.

### Ueber ein Material zum Ersatz von Portland-Cement

gehen uns von dem internationalen Patentbureau von Richard Lüders in Görlitz folgende Mittheilungen zu: Gemahlene Hochofenschlacke wird durch Wasser geschlemmt und nach dem Trocknen mit gelöschtem Kalk gemischt und gestiebt. Um eine recht innige Mischung der einzelnen Partikel zu erreichen, bringt man das Ganze in eine sogenannte Kugelmühle, einen rotirenden eisernen Cylinder, in welchen Metallkugeln lose eingeworfen sind. Diesen Apparat verläßt die Mischung als ein mehlfines Pulver, das sich, mit Wasser zu einem Brei angerührt, zur Ausfüllung auch der kleinsten Zwischenräume in höherem Grade eignet, als der scharfe, sandige und körnige Portland-Cement. Von wesentlicher Bedeutung für die Herstellung dieses Cementes ist die durch das Schlemmen und darauffolgende Mahlen erreichte äußerst feine Zerkleinerung der beiden Substanzen und die gleichzeitig damit erfolgende innige Aneinanderlagerung der Schlacken- und Kalktheilchen. Nächst dem Vortheile der gleichmäßig breiartigen Konsistenz spricht der niedrige Preis dem Portland-Cement gegenüber sehr zu Gunsten der neuen Masse.

### In große Theile zerlegbarer Kachelöfen.

Gegen die eisernen Füllöfen verschiedener Systeme, welche für die Beheizung von öffentlichen Anstalten, Schulen, Kasernen u. dgl. ihrer Leistungsfähigkeit und technischen Vorzüge halber fast überall in Verwendung gelangen, hat sich für die Zimmerheizung der Privatbauten im Allgemeinen der altehrwürdige Kachelofen siegreich behauptet und dies hauptsächlich aus ästhetischen Rücksichten. Ein schöner Kachelofen ist eine Zierde, ein liebes Einrichtungstück einer behäbigen Wohnung, derselbe gibt dem Zimmer ein anheimelndes, wohlthätiges Gepräge, welches dem runden, eisernen Ofen, so wohlthätig seine größere Heizfähigkeit bei strenger Kälte ist, abgeht. Diese Wahrnehmung veranlaßte öfters die Kombination beider Ofenarten, indem eiserner Füllzylinder in Kamine und Kachelöfen hineingestellt wurden; jedoch waren einestheils diese Aufstellungen sehr umständlich, anderentheils war bei nöthig gewordenen Auswechslung durchgebrannter Eisentheile eine vollständige Abtragung des Kachelofens mit der hierbei unvermeidlichen Unreinlichkeit und Langwierigkeit unumgänglich. Durch den von S. Ehrlich in Wien konstruirten zerlegbaren, transportablen Patent-Kachelofen mit Weidinger Füllzylinder sind diese Uebelstände in einfacher Weise beseitigt und die Annehmlichkeit, wie das schöne Aussehen des Kachelofens mit den anerkannten Vorzügen des Weidinger Heizsystems bei Vermeidung aller Umständlichkeit und Unreinlichkeit in Aufstellung, Umstellung und Transport des Ofens verbunden. Der Kachelofen besteht aus einzelnen Kachel-Etagen und wird eine solche hergestellt, indem die Kacheln, genau zugeschliffen und aneinandergespaßt, zwischen zwei eisernen Rahmen eingefügt und durch eine Verschraubung der letzteren fest zusammengehalten werden. Eine solche Etage bildet nun ein selbstständiges Ganzes und paßt der untere Eisenrahmen desselben in den Falz des oberen, so daß die Etagen mit Leichtigkeit ohne irgend eine Verschmierung oder sonstige Befestigung aufeinander gestellt werden können. In derselben Weise sind auch Sockel, Mittelgestims und Deckgestims zu je einem Stück zusammengeschräubt. Die ganze Aufstellung des Ofens geschieht demnach durch Aufeinanderlegen der einzelnen Etagen und der bekannten äußerst ein-